

§ 2 LBesG Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Landesrecht Berlin

Titel: Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: LBesG

Gliederungs-Nr.: 2032-1

Normtyp: Gesetz

§ 2 LBesG – Landesbesoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B , die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage I - Landesbesoldungsordnungen A und B - .

(2) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Besoldungsgruppen richten sich nach der Anlage IV - Landesbesoldungsordnung R - .